

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag der Fakultät für Biologie gemäß § 62 der Grundordnung folgende

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das Institut für Biologie III der Albert-Ludwigs-Universität
vom 12. 7. 1971.

Präambel

Diese Ordnung basiert auf der Grundordnung der Universität Freiburg, insbesondere auf den Paragraphen 36, 60 bis 64 und 67.

§ 1 Die Leitung des Instituts

Die Leitung des Instituts obliegt einem gewählten Direktor (§ 63, Absatz 3 der Grundordnung).

§ 2 Die Benutzung von Institutseinrichtungen

2.1 Im Gebäudekomplex Schänzlestr. 9 übt turnusmäßig auf die Dauer eines Kalenderjahres einer der geschäftsführenden Direktoren der dort untergebrachten Institute - in der Reihenfolge Institut für Biologie II, Institut für Biologie III, Institut für Biologie II, Institut für Biologie III, Pharmakognostisches Institut - das Hausrecht aus (Hausherr). Sein Stellvertreter im Institut hat auch die Stellvertretung für die Ausübung des Hausrechts.

2.2 Der Hausherr wird in seiner Funktion unterstützt durch eine Hausordnungskommission, in die durch die jeweiligen Direktoren 3 Mitglieder des Instituts Biologie II und je 1 Mitglied des Instituts Biologie III und des Pharmakognostischen Instituts delegiert werden.

Die technischen Details und Sicherheitsvorschriften zur Benutzung der Einrichtungen im Gebäudekomplex Schänzlestr. 9 regelt eine für alle dort untergebrachten Institute verbindliche Hausordnung (einschließlich Werkstattordnung). Diese wird von den Direktoren im Benehmen mit der Hausordnungskommission erarbeitet, sowie - falls erforderlich - geändert und ergänzt. Sie wird vom Hausherrn im Einvernehmen mit den beiden anderen Direktoren erlassen. Diese Hausordnung muß von jedem Mitglied der Institute gelesen und durch

Unterschrift anerkannt werden. Außerdem wird sie in der Eingangshalle ständig zum Aushang gebracht.

- 2.3 Die gemeinsamen Einrichtungen für die Lehre im Gebäudekomplex Schänzlestr. 9 stehen allen Fakultätsmitgliedern und allen Mitgliedern der dort untergebrachten Institute im Rahmen der Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Andere Benutzung bedarf der Genehmigung durch den Hausherrn.
- 2.4 Die Fakultätsbibliothek im Gebäude Schänzlestr. 9 ist eine Präsenzbibliothek. Sie ist während der Öffnungszeiten des Instituts zugänglich. Verantwortlicher Leiter der Bibliothek ist der Hausherr. Er stützt sich dabei auf die Bibliothekskommission, in die durch die jeweiligen Direktoren vier Vertreter des Instituts Biologie II, drei des Instituts Biologie III und ein Vertreter des Pharmakognostischen Instituts delegiert werden. Die technischen Details regelt eine Bibliotheksordnung als Teil der in § 2.2 erwähnten Hausordnung.
- 2.5 Der gemeinsame technische Bereich (Werkstatt) im Gebäudekomplex Schänzlestr. 9 wird von einem Ingenieur geleitet. Ein Werkstattausschuß, in den die jeweiligen Direktoren je einen Vertreter der Institute Biologie II, Biologie III und des Pharmakognostischen Instituts delegieren, koordiniert Forschungs- und Lehrbereich einerseits und technischen Bereich andererseits. Er wacht darüber, daß kein Institut bezüglich der Ausführung seiner Aufträge durch die Werkstatt benachteiligt wird. Er kontrolliert den Werkstatt-Etat und entscheidet zusammen mit dem Leiter des technischen Bereichs über Personalangelegenheiten der Werkstatt. Der Werkstattausschuß schlägt den Institutsdirektoren die Teilbeträge vor, die von den einzelnen Instituten in den Werkstatt-Etat einzubringen sind.
- 2.6 Die Benutzung der Einrichtungen des Instituts für Biologie III steht allen Institutsmitgliedern nach Einweisung durch eine Fachkraft zu. Andere Benutzer bedürfen der Genehmigung des Direktors oder eines von ihm Beauftragten. Auch gegenüber den Institutsmitgliedern kann der Direktor oder ein von ihm Beauftragter Prioritäten oder sachlich zu begründende Einschränkungen, z.B. bei der Benutzung empfindlicher Geräte, geltend machen.

§ 3 Die Institutsversammlung

3.1 Der Institutsversammlung gehören an:

Alle am Institut hauptberuflich tätigen Universitätslehrer, alle am Institut angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter und alle dort angestellten Doktoranden.

3.2 Die Institutsversammlung berät den Direktor. Die Empfehlungen der Institutsversammlung müssen dem Direktor zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Institutsversammlung stimmt über Änderungen dieser Ordnung gemäß § 9 ab.

3.3 Die Institutsversammlung wird mindestens einmal im Semester durch den Direktor zusammengerufen. Er führt den Vorsitz und sorgt für die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls.

3.4 Auf Antrag von mindestens 8 Mitgliedern der Institutsversammlung muß der Direktor innerhalb von 3 Tagen eine Institutsversammlung einberufen.

3.5 Die Institutsversammlung wird einberufen durch unterschriebenen Anschlag einer Tagesordnung am Schwarzen Brett, mindestens eine Woche vor dem Termin.

3.6 Jedes Mitglied der Institutsversammlung kann Punkte auf die Tagesordnung setzen. Diese müssen dem Direktor mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden.

3.7 Die Zusammenkunft der Institutsversammlung ist institutsöffentlich. Der Direktor kann Wortmeldungen aus dem Publikum zulassen. In begründeten Fällen kann er die Öffentlichkeit ausschließen. Nicht zum Institut gehörende Personen können durch den Direktor eingeladen werden.

§ 4 Der Direktor

4.1 Der Direktor vertritt und leitet das Institut. Unbeschadet der Zuständigkeit der Fakultät entscheidet er verantwortlich über Raum- und Etatfragen sowie in allen Personalangelegenheiten, soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Alle wichtigen Fragen soll er in der Institutsversammlung oder in kleineren Fachgremien erörtern. Diese Fachgremien werden für einzelne Aufgaben auf höchstens ein Jahr von der Institutsversammlung auf Vorschlag des Direktors gewählt.

4.2 Stellvertreter des Direktors ist sein Vorgänger im Amt. Das gilt nicht, wenn der Amtsvorgänger gemäß § 5.8 abgewählt worden ist. Kann der vorhergehende Amtsvorgänger diese Stellvertretung nicht übernehmen, so wird ein Stellvertreter nach dem Verfahren für die Wahl des Direktors gewählt.

4.3 In Notfällen übernimmt bei Abwesenheit des Direktors und seines Stellvertreters der älteste hauptberuflich am Institut tätige Universitätslehrer die Leitung.

§ 5 Wahl des Direktors

5.1 Der Direktor wird zu Beginn des Wintersemesters auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit dem offiziellen Beginn des Sommersemesters.

5.2 Alle am Institut hauptberuflich tätigen Universitätslehrer und alle beamteten wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 63, Abs. 4 der Grundordnung) wählen den Direktor.

5.3 Die Wahl des Direktors ist geheim und muß innerhalb einer Sitzung so oft wiederholt werden, bis eine absolute Mehrheit aller wahlberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung erreicht ist. Wird diese nach 3 Wahlgängen nicht erreicht, so wird im 4. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit im 4. Wahlgang entscheidet das Los.

5.4 Wählbar ist jeder am Institut hauptberuflich tätige Universitätslehrer (gemäß § 16 Hochschulgesetz), der seit mindestens 12 Monaten dem Institut angehört.

5.5 Amtsverlängerung durch Wiederwahl ist höchstens dreimal zulässig.

5.6 Eine Wiederwahl kann ohne Angaben von Gründen durch den Gewählten abgelehnt werden.

5.7 Der Direktor soll auf eigenen Wunsch von seinen Pflichten vorzeitig entbunden werden, wenn er neue Aufgaben außerhalb des Instituts erhält (z.B. Wahl zum Dekan).

5.8 Der Direktor kann abgewählt werden durch Bestimmung eines Nachfolgers in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit aller nach § 5.2 wahlberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung.

§ 6 Publikationen, Etatmittel und Dienstverkehr

- 6.1 Alle Mitglieder des Instituts sind verpflichtet, den Direktor über dienstliche Vorgänge, die das Institut betreffen, sofort zu informieren.
- 6.2 Über Publikationen, über Anträge auf Drittmittel und über Forschungsaufträge sollte der Direktor im voraus unterrichtet werden.
- 6.3 Einmal im Jahr veröffentlicht der Direktor eine Aufstellung der zum Institut gehörigen Personalstellen und einen Etatbericht, der Höhe und Quellen aller Mittel, die den Wissenschaftlern des Instituts zur Verfügung standen, sowie deren Verwendung summarisch wiedergibt. Im Falle von Drittmitteln bedarf die Offenlegung jedoch des Einverständnisses des betreffenden Wissenschaftlers.

§ 7 Rechte der Wissenschaftler

Jedes am Institut angestellte Mitglied des Lehrkörpers im weiteren Sinne, das nicht aus projektgebundenen Personalmitteln bezahlt wird, kann seine Forschungsziele und Methoden selbst frei festlegen und hat Anspruch auf einen sachgerechten Anteil am Gesamt-Etat. Allen am Institut hauptberuflich tätigen Universitätslehrern und allen beamteten wissenschaftlichen Mitarbeitern stehen zu: Ein Raum von mindestens 18 Einheitsquadraten des Gebäudes (= 28,125 qm) und eine technische Kraft, solange ein anderer dieser Gruppe mehr als 20 Einheitsquadrate bzw. mehr als eine technische Kraft zur Verfügung hat.

§ 8 Unterrichtspflicht

- 8.1 Am Institut angestellte Mitglieder des Lehrkörpers im weiteren Sinne sind verpflichtet, sich angemessen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an den Gesamtunterrichtspflichten des Instituts zu beteiligen. Dazu gehört auch die Betreuung von Staatsexamens-, Diplom- und Doktorarbeiten.
- 8.2 Die für die Koordination der von der Fakultät festzulegenden Lehraufgaben nötigen Unterrichtsbesprechungen werden vom Direktor einberufen, der auch den Vorsitz führt. Alle Institutsmitglieder mit Unterrichtsaufgaben sind zu den Unterrichtsbesprechungen einzuladen. Die Fachschaft hat das Recht, zwei Studentenvertreter zu diesen Besprechungen zu entsenden.

§ 9 Änderungen dieser Ordnung

Änderungsanträge müssen von 8 Mitgliedern unterschrieben dem Direktor eingereicht werden. Sie werden dann auf der nächsten Institutsversammlung diskutiert und es wird über sie abgestimmt. Falls 2/3 aller Mitglieder der Institutsversammlung und mindestens die einfache Mehrheit der nach § 5.2 stimmberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung dem Änderungsantrag zustimmen, wird - nach Anhörung von Vertretern der Studentenschaft Biologie sowie von Vertretern der nichtwissenschaftlichen Bediensteten des Instituts - der Änderungsvorschlag der Fakultätskonferenz zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat vorgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Frühere Benutzungsordnungen werden aufgehoben.

Steinlin

Rektor

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität erläßt gemäß
§ 42 Abs. 3 HSchG und aufgrund der Richtlinien des Kultus-
ministeriums vom 29. 3. 1971 H 1224 - 0/57 folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Zulassungsbeschränkungen
für Studienanfänger in den Fächern Biologie, Chemie, Medizin,
Pharmazie, Physik, Psychologie und Zahnmedizin an der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in der Fassung
vom 10. 2. 1971 (Amtl. Bek. S. 52)

Artikel 1

§ 6 wird um folgenden Absatz (6) ergänzt:

" (6) Bei anderen die Hochschulreife vermittelnden Vorbildungs-
nachweisen gelten Absätze 1 - 3 entsprechend, wenn das Ergebnis
der Prüfung in Einzelnoten festgesetzt ist. Enthalten Prüfungs-
zeugnisse der Fachhochschulen, Ingenieurschulen und gleich-
rangigen Bildungseinrichtungen keines der Fächer, die mehrfach
gewertet werden, so wird die Note der Vorprüfung berücksichtigt. "

Artikel 2

§ 7 Abs. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

" Es haben jedoch diejenigen Bewerber Vorrang, die mindestens
1 Jahr eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 u. 2 GG
erfüllt oder Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-
gesetz vom 18. 6. 1968 (BGBl I S. 549) geleistet haben oder
aufgrund des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen
Jahres vom 17. 8. 1964 (BGBl I S. 640) tätig gewesen sind. "

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den
Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.

Vom Senat am 9.6.1971 beschlossen

Steinlin

Rektor

Aushang Beginn: 26. Juli 1971

Ende: 9. August 1971

